



Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag der Schweizer Papier-, Karton- und Folienhersteller (GAV)

1. Präambel

Die vorliegende Vereinbarung wird aufgrund der Einführung des Vaterschaftsurlaubs, welcher die Schweizerische Bevölkerung am 27. September 2020 angenommen hat, abgeschlossen.

2. Änderung von Art. 11 Abs. 1 GAV

Die Absenz bei Geburt eigener Kinder / Adoption wird wie folgt geändert:

Adoption	2 Tage (für Mann / Frau)
Vaterschaftsurlaub (Geburt eigener Kinder)	10 Tage (mind. 2 Tage 100%, Rest 80%)

3. Einbau von Art. 11 Abs. 7 GAV

Der Vaterschaftsurlaub kann innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes bezogen werden. Finanziert wird der Urlaub, wie die Mutterschaftsentschädigung, über die Erwerbsersatzordnung (EO).

Die Differenztage zwischen dem heute gewährten Vaterschaftsurlaub in den Mitgliedfirmen und der staatlichen Lösung werden mit 80% des Bruttolohnes entschädigt.

4. Geltungsdauer / Geltungsumfang

Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Papier-, Karton- und Folienhersteller (SPKF) und tritt per 1.1.2021 in Kraft. Sie gilt für alle Unternehmen, die dem GAV unterstellt sind.

Die Vertragsparteien

Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller (SPKF)

Peter Henz Carla Hirschburger-Schuler

Schweizerischer Papier- und Kartonarbeitnehmerverband (SPV)

Beat Krügel

Zürich, 27. November 2020

